

AZ : 022.31
Amt : Fachbereichsleiter Wirtschaft und Finanzen
Steffen Heber
Datum : 08.10.2025

Unterrichtung des Gemeinderats zum Prüfungsbericht über die Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Ilsfeld im Zeitraum 2017 bis 2019 und der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
☐	Technischer Ausschuss am	☐	Technischer Ausschuss am
☐	Verwaltungsausschuss am	☐	Verwaltungsausschuss am
☒	Gemeinderat am 21.10.2025	☐	Gemeinderat am
☒	öffentlich ☐ nicht öffentlich	☐	öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit:

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Ergebnis

☐ beschlossen ☐ einstimmig ☐ mit Gegenstimmen Stimmverh.: ____ : ____ Enthaltungen: ____	☐ nicht beschlossen Stimmenverhältnis: ____ : ____ Enthaltungen: ____
--	---

Sachvortrag:

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 3 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Kommune und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung der Gemeinde (Einwohnerzahl am 30. Juni 2023: 9.675) zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 26. Oktober 2023 bis 2. September 2024 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Geprüft haben Herr [REDACTED] (Prüfungsleitung) sowie Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED].

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, des Eigenbetriebs Nahwärme in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 sowie des Eigenbetriebs Ortsentwicklung in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2019.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO in einer Schlussbesprechung am 12. März 2025 mit der Verwaltung, Vertretern des Gemeinderats und unter Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde erörtert worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks in erster Linie auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Steuerrechtliche Fragestellungen sind von der Finanzverwaltung zu beurteilen und nicht Gegenstand der überörtlichen Finanzprüfung.

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben "A" besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Die GPA hat die Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 10.09.2025 darauf hingewiesen, dass gemäß § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu nehmen sind und das Erforderliche veranlasst werden muss. Außerdem ist innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Die Gemeindeverwaltung hat bereits begonnen die Stellungnahmen zu den Randnummern, welche mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind, zu verfassen. Sobald die Stellungnahme insgesamt fertig gestellt ist, wird der Gemeinderat hierüber wieder unterrichtet.

Im Folgenden finden Sie den Wortlaut des GPA-Berichts, welcher zur Informationspflicht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben ist.



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung

Gemeinde Ilsfeld 2017 bis 2019

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

EigB Abwasserbeseitigung 2016 bis 2019

EigB Wasserversorgung 2016 bis 2019

EigB Nahwärmeversorgung 2016 bis 2019

EigB Ortsentwicklung 2016 bis 2019

Karlsruhe, 10. September 2025

V-ID: 1-132541

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ¹

Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPrO) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Gemeinde den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

- 1 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet (§ 77 Abs. 1 GemO).

Für die Finanzdaten der kameralen Haushaltsjahre 2016 bis 2018 wird auf die Anlagen Nrn.1 - 3 verwiesen.

2.2 Haushaltsjahr 2020 und Finanzplanung

- 2 Mit Blick auf die Risiken und Unsicherheiten der Finanzplanung (v.a. gesamtwirtschaftliche Entwicklung) wird auf weitere Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 verzichtet.

Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Stadt.

Auf die Ausführungen im aktuellen Haushaltserlass der Rechtsaufsichtsbehörde wird im Übrigen verwiesen.

¹ Kämmererhaushalt

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

3.1 Vorbemerkung

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 3 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u. a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf die im Rahmen der Einführung der Kommunalen Doppik zum 1. Januar 2020 erstellte Eröffnungsbilanz, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, den Grundstücksverkehr und die Eigenbetriebe erstreckt und ist im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO). Nachfolgend sind die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zusammengefasst dargestellt.

3.2 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Im Einzelnen war festzustellen:

Die Forderungen wurden keiner Wertberichtigung unterzogen. (Rdnr. 9)

Zu den für die Straßenaufbauten passivierten Erschließungsbeiträgen sind für die zugehörigen Straßengrundstücke keine separaten Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen gebildet worden. (Rdnr. 12)

3.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Kassenwesen

Das Mahn-, Beitreibungs- und Vollstreckungswesen ist nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt sowie der Forderungsbestand nicht auf Realisierbarkeit überprüft und ggf. bereinigt worden. Das Forderungsmanagement ist zu intensivieren. (Rdnr. 19)

Die Fristen für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 sind nicht eingehalten worden. (Rdnr. 21)

3.4 Eigenbetriebe - allgemein

Sämtliche Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraums sind, entgegen der gesetzlichen Fristvorgabe, verspätet festgestellt worden. (Rdnrn. 33, 54, 70 sowie 84)

Die gesetzliche Frist zur Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 ist nicht eingehalten worden. (Rdnrn. 34, 55, 71 und 85)

3.5 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geordnet. In diesen Wirtschaftsjahren hat sich insgesamt ein Gewinn in Höhe von 471 TEUR ergeben. Von der Gemeinde sind Kapitalmittel in Höhe von 198 TEUR zugeführt worden. Bei einem Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat zum 31. Dezember 2019 eine stichtagsbezogene Überfinanzierung von 401 TEUR bestanden. (Rdnr. 32)

Sachprüfung

Die gebührenrechtliche Ausgleichsverpflichtung aus Kostenüberdeckungen ist in zu geringer Höhe passiviert gewesen. (Rdnr. 41)

Hinsichtlich der erhobenen Vorauszahlungen für noch nicht entstandene Gebühren, weichen die Vorgaben in der Abwassersatzung und das Verwaltungshandeln voneinander ab. (Rdnr. 45)

Für die Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung sind im Prüfungszeitraum keine gebührenrechtlichen Ergebnisse ermittelt worden. (Rdnr. 50)

3.6 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geordnet. Die Wirtschaftsjahre schließen insgesamt mit einem Gewinn in Höhe von 30 TEUR ab. Bei einem Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat zum 31. Dezember 2019 stichtagsbezogen eine Unterfinanzierung von 80 TEUR bestanden. (Rdnr. 53)

Sachprüfung

Der in den Wirtschaftsplänen festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist regelmäßig überschritten worden. (Rdnr. 56)

Hinsichtlich der erhobenen Vorauszahlungen für noch nicht entstandene Gebühren, weichen die Vorgaben in der Wasserversorgungssatzung und das Verwaltungshandeln voneinander ab. (Rdnr. 64)

3.7 Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die tendenzielle Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt Anlass zu Bedenken. Im Prüfungszeitraum hat sich insgesamt ein Verlust in Höhe von 396 TEUR ergeben. Trotz der aus dem Kernhaushalt zugeführten Kapitalmittel (300 TEUR) hat sich das bereits zu Beginn bestehende negative Eigenkapital weiter auf -234 TEUR verringert. Bei einem Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat zum 31. Dezember 2019 stichtagsbezogen eine Unterfinanzierung von 976 TEUR bestanden. (Rdnr. 68)

Sofern sich die von der Verwaltung für die Folgejahre bis 2022 prognostizierten Jahresergebnisse annähernd als tatsächliche Gegebenheit herausstellen, zeigen sich unter Berücksichtigung der in den Finanzrechnungen dargestellten Geschäftsvorfällen wesentlich verschlechternde finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse (u. a. durchgängig negative Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel). Die prognostizierte Ergebnisentwicklung wird sich bilanziell im Eigenkapital auswirken, so dass sich dieses zum 31. Dezember 2022 weiter auf -2.846 TEUR verringern würde. Zur Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs wären Kapitalzuführungen in hohem Umfang notwendig. Dieser Entwicklung ist dringend gegenzusteuern. Geordnete Verhältnisse sind herzustellen. (Rdnr. 69)

Sachprüfung

Die Verschuldung ist in den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 in unzutreffender Höhe dargestellt. (Rdnr. 75)

Entgegen des Beschlusses des Gemeinderats sind von der Verwaltung zwischen 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2018 Anschlussverträge ohne die Erhebung von Hausanschlusskostenbeiträgen mit erheblichen nachteiligen finanziellen Auswirkungen für den Eigenbetrieb bzw. die Gemeinde abgeschlossen worden. Hinsichtlich des Schadensausgleichs hat die Gemeinde in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ein Vergleichsangebot des Vermögensschadenversicherers in Höhe von 350 TEUR unter Ausschluss der Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber den handelnden Personen angenommen. (Rdnr. 79)

3.8 Eigenbetrieb Ortsentwicklung

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geordnet. Die Wirtschaftsjahre schließen insgesamt mit einem Verlust in Höhe von 510 TEUR ab. Kapitalzuführungen (Verlustausgleiche) vom Kernhaushalt sind in Höhe von 348 TEUR erfolgt. Bei einem Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat zum 31. Dezember 2019 stichtagsbezogen eine Überfinanzierung von rund 1,8 Mio. Euro bestanden. (Rdnr. 82)

Sachprüfung

Der in den Bilanzen für den Bausparvertrag ausgewiesene Buchwert ist regelmäßig zu hoch dargestellt gewesen. (Rdnr. 86)